

# Niederschrift Nr. 14

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Dellstedt  
am Montag, 19. Dezember 2016, in der Gaststätte 'Zur Eiche' Dellstedt

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Klaus-Dieter Holm als Vorsitzender  
Herr Max Thießen Ploog  
Herr Henning Vehrs  
Herr Frank Lassen  
Herr Hans Hermann Vehrs  
Herrn Arne Schrum  
Herr Sven Thede  
Herr Jürgen Vehrs  
Frau Bianca Ploog  
Herr Jörg Rusch  
Herr Ralf Mohr

## **Als Gäste anwesend:**

bürgerliches Ausschussmitglied Maike Lange  
bürgerliches Ausschussmitglied Sonja Bauers  
bürgerliches Ausschussmitglied Egbert Böge  
Wehrführer Andreas Börnsen  
Bürgermeister Jens Lahrsen, Wrohm  
Architektin Angelika Szonn bis 20.15 Uhr  
1 Einwohner

## **Von der Verwaltung:**

Frau Sünje Jasper als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

5. Zuschuss an den TSV Dellstedt

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte "Friedensstern" Wrohm - neue Kostenschätzung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.07.2016

4. Mitteilungen
5. Zuschuss an den TSV Dellstedt
6. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer  
hier: gefährliche Hunde
10. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Friedensstern" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen
11. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Dellstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt
12. Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Beteiligung an der Jugendfeuerwehr Wrohm
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Granitkubus´ für den Friedhof
14. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2016 bis 17.11.2016
15. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
16. Eingaben und Anfragen

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner erbittet Informationen zu Gestaltung eines Urnengemeinschaftsgrabes auf dem Dellstedter Friedhof. Hierzu verweist der Vorsitzende auf TOP 13.

### **TOP 2. Beratung und Beschlussfassung über die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte "Friedensstern" Wrohm - neue Kostenschätzung**

Die Gemeinde hat den Neubau einer Familiengruppe bereits auf der Sitzung am 28.07.2016 beschlossen.

Aufgrund von Änderungen in der Planung (mögliche Umwandlung in eine Regelgruppe oder ein späterer Anbau) ergeben sich jetzt Mehrkosten in der Kostenschätzung von 55.000 € für die Gemeinden. Diese Änderungen werden von Frau Szonn erläutert.

Die Kosten für einen Neubau einer Familiengruppe auf dem Gelände der bestehenden Kita betragen ca. 495.000 €. Frau Szonn weist darauf hin, dass es sich um eine Schätzung handelt. Zudem sind darin 20.000 € Puffer enthalten.

Die Fördermittel von Bund und Land betragen unter Vorbehalt der endgültigen Zuweisung 330.000 €. Bei einer Aufteilung der verbleibenden Kosten ergibt sich für Dellstedt u. a. Anteil.

**Finanzielle Auswirkungen:**

einmalige Kosten:  nein  ja, in Höhe von ca. 66.742,50 €

Gemeinde	Finanzkraft 2016	%	Kostenanteil
Dellstedt	651.356	40,45%	<b>66.742,50 €</b>
Süderdorf	317.329	19,70%	<b>32.505,00 €</b>
Wrohm	641.678	39,85%	<b>65.752,50 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.610.363</b>	<b>100,00%</b>	<b>165.000,00 €</b>

laufende Kosten:  nein  ja, in Höhe von ca. 5.000 € für einen U3-Platz u. 2.500 € für einen Ü3-Platz pro Haushaltsjahr

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung der Kindertagesstätte Friedensstern um einen Neubau mit einer Familiengruppe. Die Umlage der Baukosten wird nach Finanzkraft erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Finanzierungsvereinbarung zu erarbeiten, die Regelungen zur Absicherung der Nicht-Standortgemeinden im Falle der Einstellung des Kindergartenbetriebes sowie zur langfristigen Tilgung der Kostenanteile enthalten soll.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei einer Enthaltung

**TOP 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.07.2016**

**Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 13 vom 28.07.2016 wird genehmigt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 4. Mitteilungen**

Der Vorsitzende informiert über die Veröffentlichung des neuen Regionalplans. In der Gemeinde Dellstedt werden nunmehr keine Windeignungsflächen ausgewiesen.

Der Dorfteich wurde in einer Gemeinschaftsaktion bepflanzt.

Wegeausschussvorsitzender Jürgen Vehrs berichtet über kürzlich beendete Auffüllarbeiten.

## **TOP 5. Zuschuss an den TSV Dellstedt**

Der Sportverein befindet sich in einer schwierigen Kassensituation und bittet die Gemeinde mit einem Zuschussantrag über 2.500 € um Unterstützung.

Darüber hinaus prüft der Vereinsvorstand die Rentabilität einer Photovoltaikanlage. Über einen Speicher soll der erzeugte Strom die laufenden Kosten für Fremdbezug senken. Die Anschaffungskosten werden auf 60.000 € geschätzt, wobei eine 50%ige Förderung durch den Landessportverband in Aussicht gestellt wird.

Henning Vehrs berichtet von dem Erfordernis der Verfügbarkeit von Internet auf dem Sportplatz. Andernfalls drohe der Fußballsparte der Verbandsausschluss.

### **Beschluss:**

Der TSV Dellstedt soll für das Haushaltsjahr 2017 einen einmaligen Zuschuss über 2.500 € erhalten.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**

### 1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

### 2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

---

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

### 3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

#### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweck-

verband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,

- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Dellstedt mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (Anlage 1)* zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Dellstedt am Zweckverband beträgt 2,07 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung des Amtes. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass das Amt bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Opti-

onsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Dellstedt, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dellstedt sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dellstedt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dellstedt beschließt folgende

**II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Dellstedt, Kreis Dithmarschen**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dellstedt vom 20.12.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dellstedt vom 31. Juli 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9**

**Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes KLG Eider [www.amt-eider.de](http://www.amt-eider.de) bekannt gemacht. Hierauf wird an der Bekanntmachungstafel des Amtes KLG Eider, die sich vor dem Dienstgebäude des

Amtes in der Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt befindet, hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Dienstgebäude des Amtes in der Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt befindet, bekannt gemacht.

## Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dellstedt tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom ..... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

### **TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-  
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen  
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-  
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteue-  
rung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-  
intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr  
gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530).  
Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine  
weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem  
Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Friedensstern" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen**

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Wrohm wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten.

In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Friedensstern folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 kirchlich subventioniert werden.

Jährlicher Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Friedensstern für Rentamt 11.400 € und KiTa Werk 10.600 € = 22.000 €.

Nach Abzug der o.g. kirchlichen Förderung verbleiben:

für 2017: 11.400 €

für 2018: 13.600 €

für 2019: 15.700 €

für 2020: 17.900 €

und ab 2021: 22.000 €

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Dellstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Dellstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung verankerten Höchstbeträge und Wertgrenzen werden auf jeweils 1.000 € festgelegt.

Die Freiwillige Feuerwehr Dellstedt wird von den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme unterhalten. Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Dellstedt und Tielenhemme vom 21.11.2012 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Dellstedt. Die Gemeinde Tielenhemme hat ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Dellstedt übertragen. Vor Erlass der Satzung ist jedoch das Einverständnis der Gemeindevertretung Tielenhemme einzuholen.

Eine Abstimmung mit der Gemeinde Tielenhemme ist seitens der Gemeinde Dellstedt vorzunehmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung Tielenhemme die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Dellstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dellstedt in der vorliegenden Fassung.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Beteiligung an der Jugendfeuerwehr Wrohm**

Die Gemeinde Dellstedt hat in ihrer Sitzung am 06.05.2015 für das Jahr einen Festbetrag in Höhe von 590,40 € zur Finanzierung der Jugendfeuerwehr Wrohm beschlossen.

Die Gemeinden Wrohm und Süderdorf haben den Beschluss gefasst, die Jugendfeuerwehr Wrohm mit 0,80 € / EW jährlich finanziell zu unterstützen.

Seitens der Gemeindevertretung ist nunmehr über die weitere Finanzierung der Jugendfeuerwehr ab dem Jahr 2016 zu beraten. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, sich der Finanzierungsregelung der Gemeinde Wrohm und Süderdorf mit einem Zuschuss in Höhe von 0,80 € / EW pro Jahr anzuschließen. Nach dem Einwohnerstand vom 31.03.2015 = 737 Einwohner ergäbe sich für 2016 ein Zuschuss in Höhe von 589,60 €.

Von den gesamten Zuschussmitteln werden im laufenden Jahr alle Ausgaben der Jugendfeuerwehr bestritten. Zum Jahresende wird der Überschuss auf das Konto der Jugendfeuerwehr ausgezahlt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Finanzierung der Jugendfeuerwehr Wrohm ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,80 €/Einwohner (per Stand 31.03. des Jahres) an die Gemeinde Wrohm zu zahlen.

Dieser Zuschuss ist ausschließlich für Ausgaben der Jugendfeuerwehr Wrohm zu verwenden. Überschüssige Beträge sind zum Ende des Haushaltsjahres auf das Konto der Jugendfeuerwehr zu überweisen.

Dieser Zuschuss wird solange gewährt, wie auch Jugendliche aus der Gemeinde Dellstedt in der Jugendfeuerwehr Wrohm aktiv sind.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Granitkubus für den Friedhof**

Der Arbeitskreis Friedhof hat sich mit dem allgemeinen Trend zur Urnenbestattung auseinandergesetzt. Künftig soll der Friedhof Dellstedt diese kostengünstige Bestattungsvariante in Form eines Urnengemeinschaftsgrabes anbieten.

**Beschluss:**

Dazu soll eine ca. 1,50 m hohe, mit max. 70 Namen beschriftbare Granitsäule aufgestellt werden, die von einem Gräberfeld umfasst werden soll.

Für die Anschaffung der Säule und die Herrichtung der Fläche werden voraussichtlich Kosten von 3.000 € entstehen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 14. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2016 bis 17.11.2016****Beschluss:**

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Überschreitung
541001.0791016 Ansatz 0 €	<b>Gemeindestraßen</b> Anschaffung Kabeltrommel	188,20 €
573002.5211000 Ansatz 300 €	<b>Unterhaltung Dorfzentrum</b> Reparatur Öltank	78,42 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt.

Haushaltsstelle	Erläuterung	Überschreitung
126001.5xxxxx Ansatz 21.400 €	<b>Deckungskreis Aufwendungen Produkt Feuerwehr</b> Unterhaltung Löschteich 415 € - Anpflanzung, Besatz Fahrzeughaltung 1.535 € - Wartung, Lackierung, Flaschenhalterung Dienst- u. Schutzkleidung 1.040 € - Neueinkleidungen	2.190,73 €
573002.5241000 Ansatz 1.500 €	<b>Bewirtschaftung Dorfzentrum</b> Abrechnung des neuen Stromanschlusses 2.699,64 €.....vollständige Deckung durch Erstattung Nutzer. Anschluss wurde abgemeldet.	2.488,57 €
541001.0700000 Ansatz 0 €	<b>Gemeindestraßen</b> Anschaffung Greifschaufel f. Gemeindegreife	1.430,00 €

541001.0902000 Ansatz 50.000 €	<b>Gemeindestraßen</b> Abrechnung Baumaßnahme Blumenstraße	8.143,84 €
281000.5291000 Ansatz 200 €	<b>Heimat- und Kulturpflege</b> Anschaffung Flaggen 825,28 €, Holzmaterial Künstlermarkt 223,97 €	1.018,71 €

Die Deckung wird gewährleistet durch liquide Mittel i. H. v. 296.000 € am 18.11.2016.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

### **TOP 15. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Dellstedt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |  |         |     |
|--|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 866.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 829.900 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 36.900  | EUR |
| 2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der  |         |     |
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 836.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen  |         |     |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 802.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.800   | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 69.300  | EUR |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0    | EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0    | EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0    | EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,49 | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310	%
2. Gewerbesteuer	340	%

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

#### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

#### **TOP 16. Eingaben und Anfragen**

Hans-Hermann Vehrs spricht die Ausbesserung von Absackungen an Eiderstraße und Schulstraße an.

---

(Holm)  
Vorsitzender

---

(Jasper)  
Protokollführerin

#### Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo erteilt, Protokollbuch. (us)